



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 23. Februar 2023.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr  
SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau  
WIRTZFELD M., Frau GENNEN M.,  
Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### **Punkt - 3 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand: Allgemeine Beschlussfassung zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen, insbesondere der Widerspruchsfrist in Sachen Gemeindesteuern.**

### **In öffentlicher Sitzung:**

#### DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Art 35 , 102 § 2 Nr. 1, Art. 74 und 75, Art. 174, Art. 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

In Anbetracht, dass das oben genannte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 98 folgende Bestimmung enthält: "In Artikel 371, Absatz 1 desselben Gesetzbuches (= Einkommensteuergesetzbuch), ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Worte "innerhalb einer Frist von sechs Monaten" durch die Worte "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt;

In Anbetracht, dass das oben erwähnte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 102 Absatz 3 festlegt, dass "die Artikel 98 und 99 am 1. Januar 2023 in Kraft treten";

In Anbetracht, dass vor dem 1. Januar 2023 Artikel 371 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes 1992 wie folgt lautete: "Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, so wie dieses Datum auf vorerwähntem Steuerbescheid angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden.“;

In Anbetracht, dass seit dem 1. Januar 2023 die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs auf ein Jahr verlängert wurde und daher wie folgt lautet: "Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die

Widerspruchsfrist vermerkt ist, so wie dieses Datum auf vorerwähntem Steuerbescheid angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden.“;

In Anbetracht, dass dieser Artikel 371 des Einkommensteuergesetzes 1992 mittels des Artikels 193 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 auf die Gemeindesteuern anwendbar ist;

In der Erwägung, dass die am 1. Januar 2023 geltenden Steuerverordnungen mit der neuen im Gesetz vom 20. November 2022 vorgesehenen Bestimmung über die Widerspruchsfrist gegen eine Steuer in Einklang gebracht werden müssen;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Dringlichkeit angebracht erscheint, die Anpassung all dieser Steuerbeschlüsse durch einen allgemeinen Beschluss vorzunehmen;

In Anbetracht, dass die Anpassung auf folgende Steuerverordnungen anwendbar ist:

- "Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Banken und gleichgestellten Einrichtungen für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2023" vom 24.11.2022;
- "Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2020-2025. Ersetzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019" vom 20.12.2019;
- "Steuer auf Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Bälle und Tanzpartien für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Verlängerung der Polizeistunden für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Zweitwohnungen für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2023-2025" vom 24.11.2022;
- "Steuer auf Anträge des Urbanismusedienstes und des Umweltdienstes für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude für die Jahre 2020-2025" vom 28.11.2019;
- "Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025. Ersetzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019" vom 20.12.2019;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 8. Februar 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST einstimmig:**

Artikel 1 – In allen vorgehend aufgelisteten und am 1. Januar 2023 geltenden Steuerbeschlüssen der Gemeinde Burg-Reuland werden in dem Artikel, der sich auf die Widerspruchsfristen bezieht, die Wörter "innerhalb von sechs Monaten" durch die Wörter "innerhalb eines Jahres" ersetzt.

Artikel 2 – Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 3 – Gemäß Art. 75 des Gemeindedekrets tritt gegenwärtige Verordnung am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,  
gez. DHUR M.

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 24. Februar 2023

Die Bürgermeisterin,  
DHUR M.

